

REPUBLIK ÖSTERREICH II-1442 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 BUNDESMINISTERIUM WIEN, 1. Juli 1980
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Zl. 01041/51-Pr. 5/80

Gegenstand: Schriftliche parl. Anfr. d. Abg. z. NR.
 Dipl. Ing. Dr. Zittmayr und Genossen
 Nr. 607/J, vom 10. Juni 1980, betref-
 fend die Errichtung von Kraftwer-
 ken an der Salzach.

595/AB
 1980-07-28
 zu 607 J

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Anton Benya

Parlament
 1010 Wien

Die gegenständliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dipl. Ing. Dr. Zittmayr und Genossen, Nr. 607/J, betreffend die Errichtung von Kraftwerken an der Salzach, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Vor Eingehen in die einzelnen Fragen ist festzuhalten, daß die Österreichisch-Bayrische Kraftwerke AG schon seit längerer Zeit Projektierungsarbeiten für eine Kraftwerkskette an der unteren Salzach zwischen Saalachmündung und Mündung der Salzach in den Inn in Angriff genommen hat. Diese Flußkraftwerke sind auch im koordinierten Ausbauprogramm der Verbundgesellschaft vorgesehen. Soweit an Hand der nun vorliegenden Unterlagen beurteilt werden kann, kann aber von einer Eindeichung der bisherigen Überflutungsgebiete, wie in der Anfrage befürchtet wird, nicht gesprochen werden. Vielmehr sollen zur Ausnutzung der Hochwasserretention - ähnlich wie etwa an der Donau - Überströmstrecken an den Dämmen errichtet werden. Soviel zur Klarstellung von offenbar mißverständlichen Zeitungsmeldungen.

Zu Frage 1:

Die Österreichisch-Bayrischen Kraftwerke haben beantragt, die von ihr geplante Kraftwerkskette an der Unteren Salzach gemäß

§ 100 Abs. 2 WRG 1959 als bevorzugten Wasserbau zu erklären.

Zu Frage 2:

Die Salzach weist nach der Gewässergütekarte der Fließgewässer Österreichs, Ausgabe 1979, zwischen Hallein und Salzburg die Güteklasse IV, im Bereiche der Stadt Salzburg und unterhalb der Stadt die Güteklasse III-IV, bei der Mündung in den Inn die Güteklasse II-III auf.

Zu Frage 3:

Dem Unternehmen wurde von der Obersten Wasserrechtsbehörde mitgeteilt, daß bei der derzeitigen Wassergüte ein Aufstau der Salzach nicht für zulässig erachtet wird. Eine Erklärung als bevorzugter Wasserbau wird daher derzeit nicht ins Auge gefaßt.

Zu Frage 4:

Die Parteistellung im Wasserrechtsverfahren ist in § 102 WRG 1959 geregelt. Es steht daher nicht in meinem Ermessen, der Wasserschutzgemeinschaft Schärding Parteistellung zuzuerkennen. Soweit die Wasserschutzgemeinschaft Schärding aber sonst in geeigneter Weise begründete Bedenken an die Oberste Wasserrechtsbehörde heranträgt, wird sich diese zweifellos mit diesen befassen.

Der Bundesminister

